

Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen der Gemeinde Aeugst am Albis

vom 7. April 2020

Inhalt

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1.	Allgemeines.....	3
Art. 2.	Verhältnis zum Personalrecht.....	3
Art. 3.	Sitzungs- und Taggelder.....	3
Art. 4.	Massgeblicher Zeitaufwand	3
Art. 5.	Stellvertretungen.....	4
Art. 6.	Spesen.....	4
B.	Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.....	4
Art. 7.	Gemeinderat.....	4
Art. 8.	Schulpflege.....	4
Art. 9.	Rechnungsprüfungskommission.....	4
Art. 10.	Sozialkommission.....	5
Art. 11.	Baukommission.....	5
Art. 12.	Umwelt- und Gesundheitskommission.....	5
Art. 13.	Beratende Kommissionen.....	5
Art. 14.	KommBox.....	5
Art. 15.	Wahlbüro	5
C.	Entschädigung der Funktionäre	6
Art. 16.	Feuerwehr	6
Art. 17.	Weitere Funktionäre.....	6
D.	Weitere Bestimmungen.....	6
Art. 18.	Abschiedsgeschenk.....	6
Art. 19.	Teuerungsausgleich	6
E.	Schlussbestimmungen	7
Art. 20.	Inkrafttreten.....	7

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Allgemeines

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde, Kommission oder als Funktionäre tätig sind.

² Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Verordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

3 Der Gemeinderat regelt in einem Behördenerlass die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung und Anwendung dieser Verordnung.

Art. 2. Verhältnis zum Personalrecht

Die personalrechtlichen Bestimmungen gelten nur insoweit, als die vorliegende Verordnung einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Art. 3. Sitzungs- und Taggelder

¹ Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Sitzung (mindestens 1 Stunde und bis 2.5 Stunden) | 90.- Fr. |
| b) | Taggeld 1/2 Tag (mehr als 2.5 Stunden) | 160.- Fr. |
| c) | Taggeld 1 Tag | 300.- Fr. |

² Sitzungen, die weniger als eine Stunde aber mehr als 30 Minuten dauern, wird ein halbes Sitzungsgeld (45.- Fr.) verrechnet.

Art. 4. Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufgewendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

Art. 5. Stellvertretungen

Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indisposition mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

Art. 6. Spesen

¹ Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen erwachsenen Barauslagen vergütet.

² Die Spesen und deren Entschädigung regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen.

B. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Art. 7. Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld folgende jährliche Grundentschädigung.

a)	Präsidium	19'000.- Fr.
b)	Mitglieder	12'000.- Fr.

Art. 8. Schulpflege

Die Mitglieder der Schulpflege erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld folgende jährliche Grundentschädigung.

a)	Präsidium	15'000.- Fr.
b)	Mitglieder	10'000.- Fr.

Art. 9. Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld folgende jährliche Grundentschädigung.

a)	Präsidium	2'900.- Fr.
b)	Aktuariat	1'800.- Fr.
c)	Mitglieder	1'200.- Fr.

Art. 10. Sozialkommission

Mitglieder der Sozialkommission erhalten, sofern sie nicht Mitglied des Gemeinderates sind, zusätzlich zum Sitzungsgeld als jährliche Grundentschädigung 600 Franken.

Art. 11. Baukommission

Mitglieder der Baukommission erhalten, sofern sie nicht Mitglied des Gemeinderates sind, zusätzlich zum Sitzungsgeld als jährliche Grundentschädigung 600 Franken.

Art. 12. Umwelt- und Gesundheitskommission

¹ Mitglieder der Umweltkommission erhalten sofern sie nicht Mitglied des Gemeinderates sind, zusätzlich zum Sitzungsgeld als jährliche Grundentschädigung 600 Franken.

² Das Aktuariat erhält das doppelte Sitzungsgeld gemäss Art. 3 dieser Verordnung.

Art. 13. Beratende Kommissionen¹

¹ Mitglieder der beratenden Kommissionen werden mit Sitzungsgeld gemäss Art. 3 dieser Verordnung entschädigt.

² Die protokollführende Person erhält das doppelte Sitzungsgeld gemäss Art. 3 dieser Verordnung.

Art. 14. KommBox

¹ Projektleitende der KommBox erhalten als jährliche Grundentschädigung 1'800 Franken.

² Mitglieder der Begleitgruppe KommBox werden gemäss Art. 3 dieser Verordnung entschädigt.

³ Die protokollführende Person erhält das doppelte Sitzungsgeld gemäss Art. 3 dieser Verordnung.

Art. 15. Wahlbüro

Das Präsidium und die Mitglieder des Wahlbüros werden nach Aufwand (Anzahl Stunden) entschädigt. Der Stundenansatz beträgt 38 Franken pro Stunde.

¹ Jugendkommission, Naturschutzkommission, Fachkommission Tiefbau, Energiekommission, Bibliothekskommission, Personalkommission, Liegenschaftenkommission

C. Entschädigung der Funktionäre

Art. 16. Feuerwehr

Angehörige der Feuerwehr erhalte folgende jährliche Grundentschädigung:

a)	Feuerwehrkommandant/in	3'800.- Fr.
b)	Feuerwehrkommandant-Stellvertreter/in	1'800.- Fr.
c)	Übungsleiter/in	1'400.- Fr.
d)	Material/Fahrzeuge/Pager	1'000.- Fr.
e)	Atemschutzverantwortliche/r	1'000.- Fr.
f)	Fourier	38.- Fr./h
g)	Materialwart/in	38.- Fr./h

Art. 17. Weitere Funktionäre

Die weiteren Funktionäre der Gemeinde wie beispielsweise

- b) Ackerbaustellenleiter/in
- d) Förster/in
- e) Feuerbrandkontrolleur/in

werden mit separater individueller Vereinbarung entschädigt.

D. Weitere Bestimmungen

Art. 18. Abschiedsgeschenk

¹ Abtretende Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden mit einem Abschiedsgeschenk verabschiedet.

² Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung.

Art. 19. Teuerungsausgleich

¹ Der Gemeinderat passt zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigung dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung an.

² Die Sitzungsgelder werden jährlich teuerungsbereinigt.

E. Schlussbestimmungen

Art. 20. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals und die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Aeugst am Albis vom 14. Juli 1993 aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber